



Datum: 7. Oktober 2013

Nr. 378

AMTSVERFÜGUNG

Überarbeitung der Richtlinien zum Übertrittsverfahren

Am 5. Juli 2013 hat das Amt für Volksschule und Sport (AVS) gestützt auf Art. 43 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) die Richtlinien zum Übertrittsverfahren erlassen. Diese sind auf den 1. August 2013 in Kraft getreten.

Die vorliegende Überarbeitung ist insbesondere notwendig, da Art. 11 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht gebracht werden muss. Gemäss Art. 95 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) vom 21. März 2012 muss der Entscheid über die Zuweisung im Falle einer Einsprachebeurteilung beim Amt (Schulinspektorat) liegen. Dieses entscheidet auf Antrag der regionalen Zuweisungskommission.

Gestützt auf Art. 43 der Schulverordnung

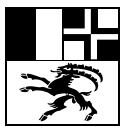
verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die beiliegenden Richtlinien zum Übertrittsverfahren werden erlassen. Sie ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2013 und können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Rechtsdienst EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz-departement; Amt für Volksschule und Sport.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

D. Bazzell

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien zum Übertrittsverfahren

Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 7. Oktober 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Richtlinien regeln den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Sekundarstufe I, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten (Art. 43 Schulverordnung).

Grundsatz

² Das Übertrittsverfahren findet seinen Abschluss in der Regel am Ende der 1. Sekundar- bzw. Realklasse.

³ Die beteiligten Lehrpersonen arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Erziehungsberechtigten vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein. Für die Koordination sowie die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule ist die Klassenlehrperson zuständig.

Art. 3

¹ Für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Real- oder Sekundarschule sind massgebend:

Selektionskriterien für die Zuweisung

a) die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Lehrpersonen der 5. und 6. Primarklasse bzw. der 1. Realklasse, d.h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;

b) die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler.

² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

³ Für die gesamtheitliche Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers stellt das Amt für Volksschule und Sport (Amt) Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial zur Verfügung.

II. Übertrittsverfahren

Art. 4

- ¹ Die Klassenlehrperson der 5. Primarklasse stellt den Erziehungsberechtigten bis Ende Oktober im Rahmen einer Informationsveranstaltung (Elternabend) das Übertrittsverfahren vor.
- ² An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrpersonen der Real- und Sekundarschule über die jeweiligen spezifischen Ziele der Real- und Sekundarschule.
- ³ Die Klassenlehrperson der 1. Realklasse informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende Oktober über das Übertrittsverfahren aus der Realschule. Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich bis zum 30. November.

Information der Erziehungsberechtigten

Art. 5

- ¹ Die Klassenlehrperson bespricht im zweiten Semester der 5. Primarklasse mit allen Erziehungsberechtigten ihrer Schülerinnen und Schüler in einem Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung.
- ² Bei Bedarf können weitere beteiligte Lehr- oder Fachpersonen am Gespräch teilnehmen.
- ³ Die Klassenlehrperson kann die Erziehungsberechtigten während der 5. und 6. Primarklasse zu weiteren Gesprächen einladen.
- ⁴ Gespräche können auch auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stattfinden.

Gespräch, Beratung für Erziehungsberechtigte

Art. 6

- ¹ Gegen Ende des ersten Semesters der 6. Primarklasse lädt die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten zu einem Einzelgespräch ein. Nach erfolgtem Gespräch orientiert sie die Erziehungsberechtigten schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.
- ² Die Klassenlehrperson der 1. Realklasse orientiert gegen Ende des ersten Semesters die Erziehungsberechtigten der für das Übertrittsverfahren angemeldeten Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jener Schülerinnen und Schüler, die nach der Beurteilung der Reallehrperson in die Sekundarschule überreten sollten, in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und die voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Erziehungsberechtigten können bis spätestens 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung von der Reallehrperson einen schriftlichen Zuweisungsentscheid verlangen.

Information über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

Art. 7

¹ 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt die Klassenlehrperson ihren definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Artikel 8 dieser Richtlinien den Erziehungsberechtigten der Primarschülerinnen und -schüler sowie der Schulträgerschaft und dem Bezirksinspektorat schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler, welche in eine Sekundarstufe I mit Niveaus übertreten, werden von der Klassenlehrperson der Real- oder Sekundarschule zugewiesen und bezüglich Niveau-Fächer für den Eintritt in ein bestimmtes Niveau empfohlen. Einzelheiten bezüglich der Niveaus regelt das Departement in den Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I.

Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides

² In gleicher Weise orientiert die Klassenlehrperson der 1. Realklasse die Erziehungsberechtigten jener Schülerinnen und Schüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach Beurteilung der Reallehrperson in die Sekundarschule übertreten sollten.

³ Zur Koordination setzt das Bezirksinspektorat unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Bezirksinspektoraten einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

Art. 8

¹ Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Bezirksinspektorat zur Einsprachebeurteilung anmelden.

Anmeldung zur Einsprachebeurteilung

² Die Anmeldungsunterlagen werden den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zugestellt.

Art. 9

¹ Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.

Termin, Organisation und Durchführung der Einsprachebeurteilung

² Die Einsprachebeurteilung wird inhaltlich vom Schulinspektorat vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Primarschule sowie der Real- und Sekundarschule zusammen. Die Entschädigung erfolgt gemäss kantonaler Personalgesetzgebung.

³ Das Schulinspektorat ernennt die Mitglieder der regionalen Kommissionen. Jede regionale Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Das Bezirksinspektorat ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.

⁵ Das Bezirksinspektorat orientiert die betreffenden Lehrpersonen und die Schulträgerschaft über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

Art. 10

- ¹ Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers.
- ² Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschülerinnen und -schüler auf:
- einem Beurteilungsgespräch;
 - einer Prüfung in der Schulsprache als Erstsprache sowie einer Prüfung in Mathematik; für Primarschülerinnen und -schüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschülerinnen und -schüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich einer Prüfung in Deutsch.
- ³ Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik basieren für Primarschülerinnen und -schüler auf dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschülerinnen und -schüler auf dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse.
- ⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden von je einer Lehrperson der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.
- ⁵ Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je eine Lehrperson der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

Ziel und Umfang der
Einsprachebeurteilung

Art. 11

- ¹ Primarschülerinnen und -schüler sowie Realschülerinnen und -schüler werden der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfungen in Mathematik und Sprache erfüllen.
- ² Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.
- ³ Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.
- ⁴ Das Schulinspektorat entscheidet auf Antrag der regionalen Zuweisungskommissionen über die Zuweisung.

Entscheid

Art. 12

¹ Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung über die Durchlässigkeit.

Durchlässigkeit
Sekundar-/Realschule

² Bei Bedarf, namentlich bei gefährdeter Promotion, lädt sie die Erziehungsberechtigten zu weiteren Einzelgesprächen ein und orientiert diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

³ Gespräche können auch auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stattfinden. Der Bezug der ehemaligen Primar- bzw. Reallehrperson ist möglich.

⁴ Während des ersten Semesters der 1. Sekundarklasse können Schülerinnen und Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson sowie nach Rücksprache mit der ehemaligen Primar- bzw. Reallehrperson in die 1. bzw. 2. Realklasse überreten.

⁵ Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Sekundarklasse nicht promoviert werden, werden von der Klassenlehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

⁶ Bei gefährdeter Promotion sind die Erziehungsberechtigten 12 Wochen vor Schuljahresende schriftlich zu orientieren.

⁷ Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Erziehungsberechtigten 20 Tage vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen.

⁸ Niveau- und Stufen-Wechsel innerhalb der verschiedenen kooperativen Modelle der Sekundarstufe I sind in den Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I geregelt.

Art. 13

Während des ersten Semesters der 1. Realklasse können Schülerinnen und Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson sowie nach Rücksprache mit der ehemaligen Primarlehrperson in die 1. Sekundarklasse überreten.

Durchlässigkeit
Real-/Sekundarschule

Art. 14

Gegen Ende des ersten Semesters laden die unterrichtenden Real- und Sekundarlehrpersonen die letztjährigen Klassenlehrpersonen ihrer Schülerinnen und Schüler zu einem Rückmeldegespräch ein.

Rückmeldegespräch

Art. 15

Der Weiterzug richtet sich nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012.

Weiterzug

III. Besondere Bestimmungen

Art. 16

Für Schülerinnen und Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt das Bezirksinspektorat auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

Nachträgliche
Einsprachebeurteilung

Art. 17

¹ Schülerinnen und Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftsland zu einer mindestens gleichwertigen Abteilung der Sekundarstufe I zugelassen worden wären oder eine solche bereits besucht haben.

Zuziehende aus
anderen Kantonen und
dem Ausland

² Zuständig für die Zuweisung ist das Bezirksinspektorat. In Zweifelsfällen oder bei Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland kann es eine Probezeit anordnen.

Art. 18

¹ Schülerinnen und Schüler aus ausserkantonalen Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen

Übertritt in die
öffentliche
Sekundarschule von
Schülerinnen und
Schülern aus
Privatschulen,
Weiterzug

² Will eine Schülerin bzw. ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer ausserkantonalen Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet das Bezirksinspektorat eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet das Bezirksinspektorat.

³ Das Amt erlässt Richtlinien zum Übertritt von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt.

Art. 19

Den Übertritt von einer Bündner Mittelschule in die Sekundarstufe I der Volksschule regelt das Amt in den Richtlinien zum Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule.

Übertritt aus Bündner
Mittelschulen

Art. 20

Bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Fremdsprachige
Schülerinnen und
Schüler

Art. 21

Bei der Einsprachebeurteilung einer eigenen Schülerin bzw. eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

Ausstand bei der
Einsprachebeurteilung

Art. 22

Gibt die Klassenlehrperson einer Primar- oder Realklasse ihre Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so stellt sie für jede Schülerin und jeden Schüler einen schriftlichen Bericht aus.

Lehrpersonenwechsel

Art. 23

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Klasse, so stellt die bisherige Klassenlehrperson der neuen Klassenlehrperson einen schriftlichen Bericht zu.

Klassenwechsel

IV. Schlussbestimmung**Art. 24**

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2013.

Inkrafttreten